

RS UVS Steiermark 1997/12/01 30.10-133/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1997

Rechtssatz

Das im Straferkenntnis falsch wiedergegebene Datum des nicht beantworteten Auskunftsverlangens nach§ 103 Abs 2 KFG kann aufgrund einer rechtzeitigen und richtigen Verfolgungshandlung richtiggestellt werden.

Schlagworte

Lenkererhebung Auskunftspflicht Datum Berichtigung Verfolgungshandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at